

# RS Vwgh 1997/5/27 97/04/0026

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.05.1997

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

AVG §59 Abs1;

GewO 1994 §77 Abs1;

GewO 1994 §79 Abs1;

VwRallg;

## Rechtssatz

Auflagen haben so klar gefaßt zu sein, daß sie dem Verpflichteten jederzeit die Grenzen seines Verhaltens und damit die Einhaltung der Auflagen zweifelsfrei erkennen lassen. Diesen Erfordernissen entspricht eine Auflage zur Lärmdämmung mit dem Titel "Umhausung" (hier: Bei der Auswurfstelle im Bereich einer Förderanlage) nicht, weil sich daraus eindeutige und schlüssige Anhaltspunkte für die Tatbestandsmerkmale "geeignete" (Umhausung) und "wesentlich" (zur Reduzierung des Lärmes) nicht ergeben.

## Schlagworte

Rechtsgrundsätze Auflagen und Bedingungen VwRallg6/4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997040026.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>